

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) der Grobe & Partner Steuerberater mbB

§ 1 Auftragsumfang

- I. Für den Umfang der von der Grobe & Partner Steuerberater mbB zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und Berufspflichten, insbesondere des StBerG und der BOSTb, ausgeführt.
- II. Ohne ausdrückliche Vereinbarung in Textform ist die Berücksichtigung ausländischen Rechts nicht geschuldet.
- III. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist die Grobe & Partner Steuerberater mbB nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- IV. Die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen – insbesondere der Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung – gehört nur dann zu dem erteilten Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB ist berechtigt, die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit offensichtliche Unrichtigkeiten festgestellt werden, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- V. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Grobe & Partner Steuerberater mbB im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen (z.B. Einspruchserhebung, Klageeinreichung) berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- I. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, von denen sie im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Grobe & Partner Steuerberater mbB.
- II. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Grobe & Partner Steuerberater mbB erforderlich ist. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte gemäß § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- III. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in von der Grobe & Partner Steuerberater mbB angelegte und geführte Handakten genommen wird.

§ 3 Mitwirkung Dritter

Die Grobe & Partner Steuerberater mbB ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung Dritter hat sie dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit gemäß § 2 verpflichten. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB haftet unter keinen Umständen

für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen der Grobe & Partner Steuerberater mbB. Hat die Grobe & Partner Steuerberater mbB die Beziehung eines von ihr namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet sie lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

§ 4 Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- I. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.
- II. Soweit der Auftraggeber der Grobe & Partner Steuerberater mbB einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass die Grobe & Partner Steuerberater mbB ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für dem dem Auftraggeber daraus entstehende Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Grobe & Partner Steuerberater mbB rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten der Grobe & Partner Steuerberater mbB, insbesondere Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware, trägt der Auftraggeber.

§ 5 Mängelbeseitigung

- I. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Grobe & Partner Steuerberater mbB ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch die Grobe & Partner Steuerberater mbB abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- II. Beseitigt die Grobe & Partner Steuerberater mbB die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Grobe & Partner Steuerberater mbB die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- III. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Grobe & Partner Steuerberater mbB jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Grobe & Partner Steuerberater mbB Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Grobe & Partner Steuerberater mbB den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers, unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug

- I. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Grobe & Partner Steuerberater mbB unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Grobe & Partner Steuerberater mbB eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle

schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Grobe & Partner Steuerberater mbB zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

- II. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Grobe & Partner Steuerberater mbB oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- III. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Grobe & Partner Steuerberater mbB nur mit deren Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- IV. Setzt die Grobe & Partner Steuerberater mbB beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Grobe & Partner Steuerberater mbB zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem von der Grobe & Partner Steuerberater mbB vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB bleibt Inhaberin der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Grobe & Partner Steuerberater mbB entgegensteht.
- V. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach dieser Vereinbarung oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Grobe & Partner Steuerberater mbB angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Grobe & Partner Steuerberater mbB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der Grobe & Partner Steuerberater mbB auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Grobe & Partner Steuerberater mbB von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen der Grobe & Partner Steuerberater mbB stellen deren geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Grobe & Partner Steuerberater mbB in Textform zulässig.

§ 8 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- I. Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) der Grobe & Partner Steuerberater mbB für ihre Berufstätigkeit bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko der Grobe & Partner Steuerberater mbB stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- II. Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- III. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Grobe & Partner Steuerberater mbB ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- IV. Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine

Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 9 Beendigung des Vertrages

- I. Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- II. Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen der Grobe & Partner Steuerberater mbB und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- III. Bei Kündigung des Vertrags durch die Grobe & Partner Steuerberater mbB sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch die Grobe & Partner Steuerberater mbB vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden, wie beispielsweise Fristverlängerungen.
- IV. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist die Grobe & Partner Steuerberater mbB verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- V. Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber die Grobe & Partner Steuerberater mbB die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- VI. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Grobe & Partner Steuerberater mbB in deren Geschäftsräumen abzuholen.
- VII. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Grobe & Partner Steuerberater mbB nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- I. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Grobe & Partner Steuerberater mbB den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- II. Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die die Grobe & Partner Steuerberater mbB aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen der Grobe & Partner Steuerberater mbB und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).

- III. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat die Grobe & Partner Steuerberater mbB dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- IV. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre ist.

§ 11 Sonstiges, salvatorische Klausel

- I. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung der Grobe & Partner Steuerberater mbB. Die Grobe & Partner Steuerberater mbB ist derzeit nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).
- II. Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.